

AUSHANG

3. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 19.07.2018 teilte uns das Bundesversicherungsamt Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 15. Juni 2018 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

3. Nachtrag zur Satzung

Artikel I

§ 11 (Leistungen) Absatz VII Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie und Anthroposophie)

- a) Die BKK24 erstattet Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie und Anthroposophie, sofern
 - deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
 - die Verordnung des Arzneimittels durch einen Arzt auf Privatrezept erfolgte und
 - das Arzneimittel durch die Versicherten in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde.
- b) Die BKK24 erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel nach a) in voller Höhe, für alle Arzneimittel insgesamt jedoch maximal in Höhe von 100 Euro pro Kalenderjahr und Versicherten.
- c) Zur Erstattung sind der BKK24 die spezifizierten Rechnungen der Apotheke und die ärztliche Verordnung vorzulegen.
- d) Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie und Anthroposophie, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7-9 SGB V ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten erstattet werden.
- e) Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2-5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.

§ 11 (Leistungen) Absatz VII Nr. 6 Absatz d) wird neu gefasst:

6. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

- d) Die BKK24 erstattet die für den Zeitraum der Schwangerschaft erforderlichen, nicht verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen Arzneimittel mit dem Wirkstoff Folsäure maximal in Höhe von 30 Euro je Schwangerschaft.

Von der Erstattung ausgenommen sind Kosten solcher Arzneimittel, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder nach § 34 Abs.1 Sätze 1 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind. Die Erstattung von Kosten für Nahrungsergänzungsmittel mit dem in Satz 1 genannten Wirkstoff erfolgt nicht.

Der gesetzliche Anspruch nach § 34 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt. Der Bezug der Medikamente mit dem Wirkstoff Folsäure erfolgt über Apotheken, bzw. über den nach deutschem Recht zugelassenen Versandhandel.

Zur Erstattung ist die Rechnung der Apotheke und die ärztliche Verordnung bei der BKK24 einzureichen.

§ 11d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten wird wie folgt gefasst

**§ 11d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten
(Länger-besser-leben.-Bonusprogramm)**

- I Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 - 9 innerhalb eines Jahres nachweisen.
1. Der Versicherte nimmt regelmäßig ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen sowie zur Früherkennung von Krankheiten gemäß § 25 Abs. 1 SGB V in Anspruch.
 2. Der Versicherte nimmt die vorgesehenen Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß § 25 Abs. 2 SGB V in Anspruch.
 3. Kinder nehmen die nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen für den Zeitraum des jeweiligen Jahres vollständig in Anspruch.
 4. Der Versicherte nimmt zur Gesunderhaltung der Zähne kalenderjährlich einmal die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 55 SGB V in Anspruch. Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren nehmen die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 92 SGB V 2 x jährlich in Anspruch.

5. Der Versicherte nimmt eine qualitätsgesicherte Leistung zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch.
 6. Der Versicherte nimmt den vollständigen Impfschutz laut Schutzimpfungsrichtlinie entsprechend der Empfehlungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Institutes in Anspruch.
 7. Der Versicherte nimmt Bewegungsangebote in einem Sportverein, welcher in der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. Mitglied ist, qualitätsgesichertem Fitnessstudio, freie Betriebssportgemeinschaft in der Freizeit wahr, ist Teilnehmer am Hochschulsport, hat ein Leistungsabzeichen des Deutschen Schwimmverbandes bzw. der DLRG oder das Sportabzeichen erworben.
 8. Der Body-Mass-Index des Versicherten ist altersgerecht.
 9. Der Versicherte ist seit mind. 6 Monaten Nichtraucher.
- II Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf der BKK-Bonus-Karte quittiert.
- III Bei Erfüllung von mindestens drei der in § 11d Abs. I genannten Maßnahmen, von denen mindestens eine Maßnahme ein Punkt gemäß § 11d Abs. I Nr. 1 bis 6 ist, erhalten Versicherte wahlweise einen Bonus von 100,00 EUR, der als Zuschuss zu nachgewiesenen Aufwendungen entsprechend der im Katalog der BKK24 genannten Leistungen gewährt wird, oder 100,00 EUR als Geldbonus. Jede weitere erfüllte Maßnahme führt zur Erhöhung des Bonus um 10,00 EUR.
- IV Die Wahl der Bonusart treffen die Versicherten mit der Einreichung des Antrages auf Auszahlung.
- Die BKK24 führt einen Katalog (der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist), in dem die jeweiligen Leistungen und Produkte aufgezählt werden, für die ein Zuschuss gewährt wird.
- V Das Bonusprogramm der BKK24 läuft kalenderjährlich vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres. In dieser Zeit hat der Versicherte die Möglichkeit, Nachweise zu sammeln.
- Die Teilnahme für neue Versicherte der BKK24 ist auch unterjährig möglich.
- Eine Auszahlung des Bonus ist auch unterjährig, jedoch nur einmalig abschließend für das jeweilige Kalenderjahr, möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres muss der Versicherte den Bonus zur Erstattung einreichen. Eine Übertragung erzielter Bonuspunkte in das Folgejahr ist nicht möglich.
- Zum Zeitpunkt des Antrages der Auszahlung muss eine ungekündigte Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung nach § 10 SGB V bestehen, ansonsten ist keine Auszahlung möglich.



Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.
Ausgenommen hiervon ist der Satzungsnachtrag zu § 11d.
Der Satzungsnachtrag zu § 11d tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 15.06.2018 vom Verwaltungsrat beschlossen.



Anlage zu § 11d der Satzung der BKK24

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

Katalog der Zuschussleistungen

Versicherte, die einen Zuschuss zu nachgewiesenen Aufwendungen gewählt haben, erhalten diesen zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Dies gilt nur, sofern die BKK24 nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist.

Der Anspruch auf den Zuschuss entsteht erst nach Vorlage entsprechender Nachweise.

- Glaukomuntersuchung der Augen
- Auflichtmikroskopie der Haut
- professionelle Zahnreinigung
- medizinische Saunabesuche
- Knochendichtemessung
- Thermenbesuche
- medizinische Massagebehandlungen
- erweiterte Vorsorge für Kinder
- erweiterte zahnmedizinische Leistungen
- Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapierichtungen
- private Zusatzversicherungsverträge
- Sport- und Fitnesskurse, die nicht von der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert wurden
- Stoßwellentherapie
- Vorsorge-/Früherkennungsuntersuchung
- Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft.